Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes

Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de

culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 6 (1944)

Heft: 7

Rubrik: Rechtsberatung = Conseils juridiques

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsberatung · Conseils juridiques

Das Konkurrenzverbot.

Der Mangel an Traktionsmitteln hat es mit sich gebracht, dass der Traktor immer mehr für die Ausführung von Lieferungen und Zugarbeiten aller Art Verwendung findet. Es ist darum natürlich, dass auf diesem Gebiet der Konkurrenzkampf einsetzt und in der Nachkriegszeit, in der der Mangel an Zugkräften wieder abnehmen dürfte, wird der Wettbewerb wohl eher noch zunehmen, insofern es Arbeiten betrifft, die nicht durch die ATO (Autotransport-Ordnung) geregelt sind. Oft kommt es vor, dass ehemalige Angestellte von Traktorbesitzern sich eine eigene Maschine kaufen und mit dem früheren Arbeitgeber in Konkurrenz treten. Es soll deshalb hier von Inhalt und Zulässigkeit des Konkurrenzverbotes die Rede sein.

Das Schweizerische Obligationenrecht bestimmt in Art. 356 folgendes: «Bei einem Dienstverhältnis, das dem Dienstpflichtigen einen Einblick in Kundenkreise oder Geschäftsgeheimnisse gewährt, kann in den Vertrag die Bestimmung aufgenommen werden, dass der Dienstpflichtige nach der Beendigung des Verhältnisses weder auf eigenen Namen ein mit dem Dienstherrn konkurrierendes Geschäft betreiben oder in einem solchen sich betätigen, noch als Anteilhaber oder auf andere Weise sich beteiligen dürfe. Das Konkurrenzverbot ist nur da zulässig, wo der Dienstpflichtige durch die Verwendung jenes Einblickes den Dienstherrn erheblich schädigen könnte.»

Nach dem Sinn des Gesetzes ist also Voraussetzung für die Zulässigkeit des Konkurrenzverbotes, entweder Einblick in den Kundenkreis oder in die Geschäftsgeheimnisse. Letztere dürften bei Traktorbesitzern weniger vorliegen. Hingegen kommt der Traktorführer ständig mit den Kunden seines Dienstherrn in Kontakt und vermag sich so einen Einblick in dessen Kundenkreis zu verschaffen. In dieser Beziehung ist also die Bedingung für die Zulässigkeit des Konkurrenzverbotes gegeben. Auch die zweite Voraussetzung, die erhebliche Schädigungsgefahr, bedingt durch den Einblick in den Kundenkreis des Dienstherrn, fehlt keineswegs. Es liegt auf der Hand, dass sich der Dienstnehmer, der sich auf eigene Füsse stellt, in den meisten Fällen an die bisherigen Kunden des Dienstherrn halten will, zumal er durch seine frühere Tätigkeit mit diesen bereits in Beziehung steht. Gerade durch diesen Umstand wird er sich in der Konkurrenz mit seinem früheren Arbeitgeber Erfolg versprechen. Diese Ausführungen zeigen, dass bei den Traktorbesitzern die gesetzlichen Voraussetzungen für das Konkurrenzverbot vorliegen.

Im weitern frägt es sich, welchen Umfang dasselbe annehmen darf. Es wäre mehr als unbillig, wenn durch die Konkurrenzklausel dem Angestellten jedes selbständige Fortkommen versagt sein sollte. Das Gesetz beschränkt dieselbe aus diesem Grund in Art. 357 wie folgt: «Das Konkurrenzverbot ist nur im Um-

fang einer nach Zeit, Ort und Gegenstand angemessenen Begrenzung verbindlich, durch die eine unbillige Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens des Dienstpflichtigen ausgeschlossen wird.»

Was die zeitliche Beschränkung anbelangt, dürften in unserem speziellen Fall drei Jahre keinesfalls zu hoch bemessen sein. (Das Bundesgericht hat in anderen Fällen schon Konkurrenzklauseln für die Dauer von fünf Jahren geschützt.) In örtlich er Hinsicht wird sich die Begrenzung durch die Grösse des Kundenkreises des Dienstherrn bestimmen, denn dieser liegt hier in der Regel meistens in einer ziemlich begrenzten Gegend. Das Konkurrenzverbot fiele keineswegs aus dem gesetzlichen Rahmen, auch wenn es sich über mehrere Dörfer erstrecken sollte. Es steht dem Dienstnehmer ja immer noch frei, seinem Gewerbe in einer andern Gegend zu obliegen. Der G e g e n s t a n d des Verbotes bezieht sich auf das Arbeitsgebiet des Geschäftsherrn. Im vorliegenden Fall liesse es sich unter den Titeln «Landw. Transporte und Zugarbeiten» (Pflügen, Eggen, usf.) umgrenzen.

Da das Konkurrenzverbot für den Dienstherrn von Tragweite ist, bedarf es zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

Um ihm Nachachtung zu verschaffen, wird es tunlich sein, bei Abschluss des Vertrages eine Konventionalstrafe für den Fall der Uebertretung desselben zu vereinbaren. Als solche wird gewöhnlich eine Geldsumme, z. B. Fr. 3,000.-, vorgesehen. Daneben ist der vertragsbrüchige Teil auch für den allfälligen weiteren, dem Dienstherrn erwachsenen Schaden ersatzpflichtig. Der Schaden besteht im allgemeinen aus dem Verlust der bisherigen Kunden und der damit entgangenen Aufträge. Bei besonderer schriftlichen Vereinbarung kann der Dienstherr ausnahmsweise die Aufhebung der vertragswidrigen Handlungsweise des ehemaligen Dienstnehmers auch für die Zukunft verlangen. Dies ist nach dem Gesetz dann der Fall, wenn die Bedeutung der durch die Uebertretung des Konkurrenzverbotes verletzten oder bedrohten Interessen des Dienstherrn und das Verhalten des Dienstpflichtigen dies rechtfertigen. Diese gesetzlichen Voraussetzungen liegen dann vor, wenn der Dienstherr durch die vertragsbrüchige Konkurrenz seines ehemaligen Angestellten in seiner Existenz gefährdet ist. Dr. P. S.

(Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.)

"DER TRAKTOR" - «LE TRACTEUR»

Redaktion, Administration und Annoncenregle: Leitung: H. Rütschi, Zürich 6 Schweiz. Traktorverband, Löwenstrasse 54, Zürich (Tel. 3 8311, Postcheck-No. VIII 32608)

Abonnementpreise: jährlich Fr. 6.-Für Verbandsmitglieder gratis
Erscheint monatlich

Prix d'abonnement: Fr. 6.— par an Gratuit pour les membres de l'Association Paraît tous les mois

Insertionspreise / Prix d'insertion

 $^{1/1}$ Seite (page) = Fr. 120.—, $^{1/2}$ = Fr. 65.—, $^{1/4}$ = Fr. 35.—, $^{1/8}$ = Fr. 20.— bei Wiederholungen Rabatt - Prix réduits pour Insertions à l'abonnement Klein-Annoncen (petites annonces): $^{1/15}$ Seite (page) = Fr. 8.—, $^{2/15}$ = Fr. 15.—, $^{3/15}$ = Fr. 22.—

Druck: Schill & Cie., Luzern